

Rundschreiben

April 2008

Umweltschadengesetz/Umweltschadenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14.11.2007 ist das neue Umweltschadengesetz (**USchadG**) in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die Umsetzung der EU-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales Recht. Es gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Emissionen, Ereignisse, Vorfälle oder Tätigkeiten, die nach dem 30.04.2007 durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verursacht wurden bzw. stattgefunden haben.

Neu an dieser gesetzlichen Regelung ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Umweltschäden im Sinne des Gesetzes sind die Schädigung

- von geschützten Arten (Flora und Fauna) und natürlichen Lebensräumen (z. B. Biotope)
- der Gewässer einschließlich Grundwasser
- des Bodens.

Dadurch wird das Haftungsrisiko für Unternehmen erhöht. Zum Beispiel können Naturschutzverbände die zuständigen Behörden dazu auffordern, Sanierungspflichten durchzusetzen. Dabei sieht das Umweltschadengesetz keine Höchstgrenzen vor, wodurch Schadenersatzansprüche in Millionenhöhe entstehen können.

Bestehende Haftpflichtversicherungen leisten Schadenersatz für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts, nicht jedoch für öffentlich-rechtliche Ansprüche. Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz sind daher in der Regel nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung.

Der Einschluss der Umweltschadenversicherung sollte in bestehende Betriebs-, Haus- und Grundbesitzer-, Kfz- und Gewässerschaden-Haftpflichtversicherungen erfolgen, um Ihr Unternehmen vor finanziellen Verlusten zu schützen.

Nach sorgfältiger Sondierung des Versicherungsmarktes bieten wir Ihnen individuelle Versicherungslösungen hierfür an.

Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr NT-Team